

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1818 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts
(§§ 177 bis 179, 184 c StGB)

A. Problem

Die Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) und des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) beziehen sich in der geltenden Fassung des Strafgesetzbuches auf den außerehelichen Beischlaf und außereheliche sexuelle Handlungen. Entsprechende Tathandlungen innerhalb der Ehe werden nicht erfaßt. Die geltende Fassung der §§ 177 und 178 StGB hat dazu geführt, daß Freisprüche vom Vorwurf der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung in Fällen erfolgt sind, in denen der Täter keine physische Kraft entfaltet hat, um den körperlichen Widerstand des Opfers zu brechen, das Opfer aber nur deshalb auf Widerstand verzichtete, weil es sich in einer hilflosen Lage befand. Unter den Begriff der Vergewaltigung im Sinne des § 177 StGB fällt bislang allein der vaginale Sexualverkehr, nicht aber anale und die orale Penetration, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht in gleicher Weise verletzen.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich der §§ 177 bis 179 StGB wird auf Tathandlungen innerhalb der Ehe ausgedehnt. Allerdings erhält das Gericht die Möglichkeit, dem Interesse an der Aufrechterhaltung ehelicher oder eheähnlicher Bindungen dadurch Rechnung zu tragen, daß es die Strafe mildert oder von Strafe absieht. Durch Einfügung des Tatbestandsmerkmals „unter Ausnutzung einer

hilflosen Lage“ wird die Strafbarkeitslücke, die durch die enge Auslegung des Gewaltbegriffs in § 177 StGB durch die Rechtsprechung entstanden ist, geschlossen. Die Einfügung einer neuen Legaldefinition in § 184 c StGB stellt den Begriff „Beischlaf“ den analen und oralen Geschlechtsverkehr gleich. Dies hat — in Verbindung mit der Umformulierung von § 177 Abs. 1 — zudem zur Folge, daß Männer in den Schutzbereich des § 177 StGB einbezogen werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

I.

Die Fraktion der SPD hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt, einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen zu dem Gesetz der Fraktion der SPD — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts — §§ 177 bis 179, 184 c StGB — Drucksache 12/1818 — zu geben.

Die Voraussetzungen für die Berichterstattung sind gegeben.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1818 — zusammen mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184 c StGB) — Drucksache 12/2167 — und dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen — Drucksache 12/3303 — in seiner 132. Sitzung vom 15. Januar 1993 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Familie und Senioren zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1818 — zusammen mit den Gesetzentwürfen des Bundesrates — Drucksache 12/2167 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3303 — in seiner 135. Sitzung vom 16. Juni 1994 beraten.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 67. Sitzung vom 15. Juni 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner heutigen Sitzung einvernehmlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß für Familie und Senioren nimmt zu den einzelnen Gesetzentwürfen zur Ergänzung des Sexualstrafrechts nicht Stellung. Er bittet den federführenden Rechtsausschuß, bei seinen Beratungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

„Die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft umfaßt zwar auch die Geschlechtsgemeinschaft, rechtfertigt aber nicht die gewaltsame Erzwingung von Sexualität gegen den Willen des anderen.

Indem das geltende Recht Eheleuten den strafrechtlichen Schutz vor sexuellen Übergriffen in der Ehe verweigert, benachteiligt es sie gegenüber Unverheirateten, insbesondere gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Das verstößt gegen Artikel 6 GG.

Es schadet der Institution Ehe nicht, wenn sexuelle Übergriffe nicht nur als Nötigung und Körperverletzung, sondern auch als Vergehen und Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfolgt werden können.

Vielmehr dient es dem Erhalt von Ehen, wenn das weit verbreitete Mißverständnis beseitigt wird, in der Ehe gebe es keine sexuelle Selbstbestimmung und die gewaltsame Durchsetzung sexueller Beziehungen sei erlaubt.

Sollte der federführende Rechtsausschuß zur Prüfung der Gesetzentwürfe eine weitere Anhörung von Sachverständigen für notwendig halten, so bittet der Ausschuß für Familie und Senioren um Einbeziehung der obengenannten Gesichtspunkte in die Prüfungsinhalte. Er bittet ferner um Beteiligung.“

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat am 23. Juni 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Frauen und Jugend nimmt zu den einzelnen Gesetzentwürfen zur Ergänzung des Sexualstrafrechts wie folgt Stellung:

„Die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft umfaßt zwar auch die Geschlechtsgemeinschaft, rechtfertigt aber nicht die gewaltsame Erzwingung von Sexualität gegen den Willen des anderen.

Indem das geltende Recht Eheleuten den strafrechtlichen Schutz vor sexuellen Übergriffen in der Ehe verweigert, benachteiligt es sie gegenüber Unverheirateten, insbesondere gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Das verstößt gegen Artikel 6 GG.

Es schadet der Institution Ehe nicht, wenn sexuelle Übergriffe nicht nur als Nötigung und Körperverletzung, sondern auch als Vergehen und Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfolgt werden können.

Vielmehr dient es dem Erhalt von Ehen, wenn das weit verbreitete Mißverständnis beseitigt wird, in der Ehe gebe es keine sexuelle Selbstbestimmung, und die gewaltsame Durchsetzung sexueller Beziehungen sei erlaubt.

Sollte der federführende Rechtsausschuß zur Prüfung der Gesetzentwürfe eine weitere Anhörung von Sachverständigen für notwendig halten, so bittet der Ausschuß für Frauen und Jugend um Einbeziehung der

obengenannten Gesichtspunkte in die Prüfungsinhalte. Er bittet ferner um Beteiligung.' "

Die Koalitionsfraktionen betonten, es bestehe Einigkeit darüber, daß eine gesetzliche Lösung der Probleme im Zusammenhang mit den Straftatbeständen der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger notwendig sei. Es sei deshalb auch in den Koalitionsfraktionen mehrfach über Lösungen beraten worden. Es sei vor allem auch nach einvernehmlichen Lösungen zu

den Vorstellungen der Fraktion der SPD gesucht worden. Die Problematik sei auch im Hinblick auf die kriminologische Indikation mit der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in Zusammenhang gebracht worden. Hier sei eine Vielzahl von Vorstellungen zu berücksichtigen. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb zu den Gesetzentwürfen die Durchführung einer Anhörung für notwendig gehalten. Sie haben noch Beratungsbedarf zu den Fragen, welche Regelungen im einzelnen getroffen werden müssen, um dem gewollten Schutz gerecht zu werden.

Bonn, den 27. Juni 1994

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter